



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 30.08.2023
über die Anordnung gemeinsamer Maßnahmen
zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare

Auf Grund des § 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl.Nr. 94/2019, in Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 20.06.2023, LGBl.Nr. 45/2023 (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2023) sowie auf Grund des § 83 des Bgld. Jagdgesetzes 2017, LGBl.Nr. 24/2017 i.d.F.d.G. LGBl.Nr. 31/2022 mit § 2 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 20.06.2023, LGBl.Nr. 46/2023 wird angeordnet:

§ 1

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen werden folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Weinbauflächen des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Großhöflein angeordnet:

1. Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse, wenn
 - a. weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b. Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c. die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
 - d. die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

2. Vertreibung der Stare durch Schüsse, wobei
 - a. Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
 - b. die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
 - c. die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zu Abenddämmerung begrenzt sind.

3. Sofern die in Punkt 1 und 2 genannten Maßnahmen keine ausreichende Wirkung zeitigen, werden Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet. Hierbei sind folgende Vorgehensweisen zu beachten:
 - a. Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.
 - b. Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ist nicht zulässig.
 - c. Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.

§ 2

Die gemäß § 1 angeordneten gemeinsamen Maßnahmen beginnen frühestens am 10.07.2023 und enden spätestens am 31.10.2023.

§ 3

Mit der Durchführung der gemäß § 1 angeordneten gemeinsamen Maßnahmen werden die in der Beilage „A“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführten Personen beauftragt.

Mit den Maßnahmen gemäß § 1 Punkt 3 werden die Jagdtausübungsberechtigten beauftragt.

§ 4

Der Beginn der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen ist der Gemeinde anzuzeigen.

Von den nach § 1 und 2 beauftragten Personen sind Aufzeichnungen über das örtliche Starenaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen zu führen. Die Aufzeichnungen sind wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

Von den nach § 1 Punkt 3 beauftragten Personen sind am Ende des angeordneten Abschusszeitraumes die Abschusszahlen zu melden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Maria Zoffmann

Maria Zoffmann

angeschlagen am: 31.08.2023

abgenommen am: 15.09.2023

Beilage „A“

zur Verordnung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Großhöflein
vom 30.08.2023 (Stare-Vertreibungs-Verordnung)

Folgende Personen sind gemäß § 3 dieser Verordnung mit der
Durchführung der angeordneten Maßnahmen beauftragt:

| Nr. | Name | Geb. Jahr | Anschrift |
|------------|-------------------------|----------------------|------------------|
| 1 | Fink Hermann | 1953 | Hauptstraße 78 |
| 2 | Ing. Mariel Richard | 1964 | Hauptstraße 74 |
| 3 | Kollwentz Anton Andreas | 1969 | Gartengasse 4a |
| 4 | Wagentristl Rudolf | 1984 | Rosengasse 2 |
| 5 | Wennesz-Ehrlich Margit | 1972 | Hauptstraße 49 |
| 6 | Hahnekamp Martin | 1990 | Hauptstraße 24 |